



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachung – Verlautbarung – Tierseuchenausweis

## Verordnung

### über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag I in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Im Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag I wird für den im Lageplan vom 30. März 2016 dargestellten Bereich „Postel“ bis Ende des Jagdjahres 2018/19, abweichend von §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild ganzjährig aufgehoben.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## 21. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung  
am 14. Juni 2016**

### BESCHLÜSSE:

Dem Sozialen Hilfswerk für Tanzania werden für die Fertigstellung der Wasserversorgung in den Dörfern Vianzi und Mafiri in Tanzania finanzielle Mittel gewährt.

Die Erneuerung der Informatikanwendung für Staatsbürgerschaftsverfahren wird in Auftrag gegeben.

Dem Trägerverein der Freien Montessori Schule (ehemalige Private Volksschule Altach mit Oberstufe, Landesbeitrag 2016), der Marktgemeinde Lustenau (Sanierung des Kindergartens Hannes Grabher) und verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung) werden Beiträge gewährt.

Für die Landesberufsschule Bregenz 1 werden fünf Schweißmaschinen angeschafft.

Der Aufnahme eines Kredites zum Haushaltsausgleich im Rechnungsabschluss 2015 wird zugestimmt.

Das Anteilsverhältnis zwischen den schlüsselmäßigen und den besonderen Bedarfszuweisungen für das Jahr 2016 wird festgelegt und an 74 Gemeinden zur Stärkung der Finanzkraft die erste Rate der schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Der Anpassung der Förderungsrichtlinien „Bildungszuschuss Vorarlberg“ wird zugestimmt und die erforderlichen Landesmittel für die Auszahlung der Bildungsförderung zur Verfügung gestellt.

Der Vergabe des Auftrags für Phase 2 des Zukunftsbilds Vision Rheintal 2016+ wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Lieferung von vier Schneepflügen für die Abteilung Straßenbau wird vergeben.

Im Gemeindegebiet Wolfurt wird bei km 52,315 die Kesselstraße neu an die L 190, Vorarlberger Straße, angebunden.

Zwei Aufträge zur Entwicklung eines Konzepts als Grundlage für die Verbesserung des Wasserhaushaltes im Naturschutzgebiet Rheindelta werden vergeben.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

PrsG-210-1/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes**

Der Landtag hat am 8. Juni 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. August 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-210-2/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes**

Der Landtag hat am 8. Juni 2016 ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. August 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan „Koblacher Kanal km 16,55 - 18,55 und Bäche Koblach“ wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In den Entwurf kann beim Gemeindeamt Koblach und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 20. Juni 2016 bis 18. Juli 2016 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung und Genehmigung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dipl.-Ing. Thomas Blank

---

## Verlautbarung

### **der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Errichtung einer öffentlichen Apotheke**

Gemäß § 48 Apothekengesetz wird verlaublich, dass Mag. pharm. Jutta Kolesa-Natter, wohnhaft in 6850 Dornbirn, Heilenberg 32, mit Eingabe vom 6. Juni 2016 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte auf GST-NR 5909, GB 92117 Rankweil (Bundesstraße 13), angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

**Der Bezirkshauptmann**

Mag. Herbert Burtscher

---

Vb-1000.04/2016

## Tierseuchenausweis

**Berichtsmonat: Mai 2016**

**über die im Berichtsmonat herrschenden und  
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen**

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
<b>Tuberkulose</b>	Klösterle	1
	Koblach	1
	St. Gerold	1
	Höchst	1
	Laterns	1
	Doren	1
	Bürserberg	1
	Klösterle	1
	Dornbirn	1
Summe:		9

**Für den Landeshauptmann**

im Auftrag

Dr. Norbert Greber

---



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.